

als I. Adjunkt beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum: Herr Dr. Paul Graf, von Zürich, bisher II. Adjunkt dieses Amtes;

als II. Sektionschef bei der Telegraphen- und Telephonabteilung der Generaldirektion PTT (Sektion Telephonverkehr und Tarife): Herr Walter Munz, von Ursenbach, bisher Inspektor II. Kl.;

als Telephondirektor I. Kl. in Bern: Herr Walter Sigrist, von Olten, bisher Adjunkt I. Kl.;

als Telephondirektor I. Kl. in Luzern: Herr Jakob Kaufmann, von Wildhaus, bisher Adjunkt I. Kl.

Herr P. Rüeegger, schweizerischer Gesandter in England, wird als schweizerischer Delegierter an der am 16. Dezember 1946 in London beginnenden 6. Vollversammlung des Intergouvernementalen Komitees für die Flüchtlinge bezeichnet und ihm Herr Dr. O. Schürch, Chef der Flüchtlingssektion der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements als Experte beigegeben.

(Vom 2. Dezember 1946.)

Als I. Sektionschef beim Bundesamt für Sozialversicherung wird gewählt: Herr Dr. jur. Max Frauenfelder, von Opfikon und Henggart (Zürich), bisher II. Sektionschef.

4985

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kündigung der 3½—4% Landesverteidigungsanleihe von 1940 auf 15. März 1947.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1946 beschlossen, die 3½—4% Landesverteidigungsanleihe von 1940 auf Grund von Ziffer 3 der Anleihebedingungen auf den 15. März 1947 zur Rückzahlung zu kündigen.

Die Obligationen können vom Inhaber bei den Niederlassungen der Schweizerischen Nationalbank und bei den dem Kartell schweizerischer Banken oder dem Verband schweizerischer Kantonalbanken angehörenden Instituten kostenlos eingelöst werden.

Die Schuldbuchforderungen werden von der Schweizerischen Nationalbank in Bern zurückbezahlt.

Nach dem 15. März 1947 hört die Verzinsung dieser zur Rückzahlung aufgerufenen Anleihe auf.

Falls der Bundesrat bis zur Rückzahlung die Aufnahme einer neuen Anleihe beschliesst, wird den Inhabern von Obligationen und Schuldbuchforderungen der 3½—4 % Landesverteidigungsanleihe von 1940 das Recht zur Konversion eingeräumt.

Bern, den 2. Dezember 1946.

Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement:

E. Nobs.

Reglement

über

die Lehrtöchterausbildung in der Wäschekonfektionsindustrie.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement.

nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrtöchterausbildung in der Wäschekonfektionsindustrie.

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Die Lehrtöchterausbildung in der Wäschekonfektionsindustrie erstreckt sich auf folgende Berufe:

- A. Konfektionsnäherin für Damenwäsche mit einer Lehrzeit von 2 Jahren;
- B. Konfektionsnäherin für Herrenwäsche mit einer Lehrzeit von 1½

Jahren.

Die Ausbildung der Gruppe A, Konfektionsnäherin für Damenwäsche, erstreckt sich auf mindestens zwei der folgenden Artikelgruppen: Damenwäsche, Kinderwäsche, Blusen, Kleiderschürzen aus vorwiegend gewobenen Stoffen. Spezialbetriebe, wie Kinderwäsche-, Kinder-Oberkleider-, Blusen- und Schürzenfabriken dürfen somit nur dann Lehrtöchter ausbilden, wenn sie sich verpflichten, ihnen die Fertigkeiten des Grundberufes nach dem in Ziff. 4 A umschriebenen Lehrprogramm zu vermitteln und sie somit noch mindestens in eine zweite der oben erwähnten Artikelgruppen einzuführen.

Die Ausbildung der Gruppe B, Konfektionsnäherin für Herrenwäsche, erstreckt sich auf die Anfertigung von Herren-Taghemden, -Nachthemden und -Pyjamas aus vorwiegend gewobenen Stoffen.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

2. Bedingungen für die Ausbildung von Lehrtöchtern.

Lehrtöchter dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die auf Ganzstück und vorwiegend mit gewobenen Stoffen arbeiten. Die Ausbildung hat in der Regel im Stammbetrieb des Wäschekonfektionärs zu erfolgen. In Fällen, wo eine einwandfreie Ausbildung der Lehrtöchter auch in Filialbetrieben des Wäschekonfektionärs nachgewiesen wird, können die kantonalen Behörden die Ausbildung von Lehrtöchtern in Filialbetrieben gestatten.

Der Lehrvertrag ist immer mit dem Wäschekonfektionär abzuschliessen. Er übernimmt die Verantwortung für die fachgemässe Ausbildung der Lehrtöchter. Der Wäschekonfektionär betraut eine bestimmte Person, welche die nötigen Fähigkeiten und Charaktereigenschaften besitzt, mit der Einführung der Lehrtöchter in den Beruf. Diese Person muss selber gelernte Konfektionsnäherin oder gelernte Wäsche- oder gelernte Damenschneiderin sein. Während einer Übergangszeit von sechs Jahren kann die Ausbildung von Lehrtöchtern auch einer erfahrenen Konfektionsnäherin ohne Fähigkeitszeugnis, aber mit mindestens fünfjähriger Berufspraxis anvertraut werden.

3. Beschränkung der Zahl der Lehrtöchter.

Betriebe mit bis zu fünf in der Wäsche-Konfektionsindustrie ständig beschäftigten Arbeitskräften dürfen jeweils nur eine Lehrtöchter ausbilden. Auf je 1—5 weitere ständig beschäftigte Arbeitskräfte kann eine Lehrtöchter mehr angenommen werden. Kein Betrieb darf aber gleichzeitig mehr als zehn Lehrtöchter ausbilden.

Eine Arbeitskraft gilt als ständig beschäftigt, wenn deren Arbeitsstelle normalerweise während des ganzen Jahres besetzt ist.

Die Aufnahme von zwei und mehr Lehrtöchtern hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich diese möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, des Bundesgesetzes (Beschränkung der Lehrtöchterzahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle) bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Mangel an geeigneten Lehrstellen oder an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievorig festgesetzten Lehrtöchterzahl bewilligen.

Anmerkung: Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

4. Lehrprogramm.

Allgemeines für beide Berufe.

Die Lehrtöchter ist in erster Linie an sauberes, genaues und mit zunehmender Fertigkeit auch an rasches Arbeiten zu gewöhnen. Sie ist zur Führung eines Tagebuches anzuhalten und von Anfang an zu beruflichen Arbeiten heranzuziehen.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind der Lehrtochter folgende Berufskennntnisse zu vermitteln: Benennung, Eigenschaften und Verwendung der gebräuchlichsten Stoffe, Zutaten und Maschinen. Die verschiedenen Näharten, Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken. Hinweise zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen bei der Berufsausübung.

Die nachstehend aufgeführten Programme dienen als Wegleitung für die planmässige Ausbildung der Lehrtochter. Zuerst sind die erwähnten Teilarbeiten zu üben, bis darin die nötige Sicherheit erlangt ist. Nachher ist die Lehrtochter so zu fördern, dass sie die zugeschnittenen Wäschestücke selbständig anfertigen kann.

A. Konfektionsnäherin für Damenwäsche.

1. Lehrjahr.

Einführen in das Behandeln, Verwenden und Instandhalten der Geräte und der Nähmaschine durch Mithilfe bei den vorkommenden Berufsarbeiten. Üben im Motornähen an geraden Stücken. Ausführen von Teilarbeiten an Wäschestücken wie Nähen von Nähten aller Art, Einfassen, Belegen, Einkräuseln, Einsetzen von Ärmeln. Aufsetzen von Taschen und Kragen, Nähen von Biesen, Anbringen von Stickereien, Spitzen, Galons und Passepoils. Ausführen von Handarbeiten wie Vernähen, Annähen von Knöpfen, Ausschneiden. Nähen ganzer Stücke in einfacher Ausführung wie Taghemden, Hosen, Kindernachthösli, Spielhösli. Knabenblusen. Holländerschurzen, einfache Berufsschürzen, Chemiseblusen. Kontrollieren der Wäschestücke auf die bestimmten Grössenmasse.

2. Lehrjahr.

Stetes Üben der Arbeiten des ersten Lehrjahres. Herstellen von komplizierten Artikeln, wie Nachthemden, Kinderpyjamas, Knabenoberhemden, Kinderkleidchen, Kleiderschürzen. Phantasieblusen. Einführen in vereinfachte Arbeitsmethoden zur Steigerung der Leistung, jedoch immer am Ganzstück und unter Beobachtung von Qualitätsarbeit. Anfertigen von Handknopflöchern, Handhohlsäumen oder von andern Handarbeiten. Einführen in die Grundbegriffe des Kommissions-Zuschneidens durch Mithilfe in der Zuschneiderei. Vorbügeln, soweit es zur Verarbeitung von Wäsche gehört. Nachbügeln einfacher Stücke.

B. Konfektionsnäherin für Herrenwäsche.

1. Lehrjahr.

Einführen in das Behandeln, Verwenden und Instandhalten der Geräte und der Nähmaschine durch Mithilfe bei den vorkommenden Berufsarbeiten. Üben im Motornähen an geraden Stücken. Ausführen von Teilarbeiten an Wäschestücken, und zwar Handarbeiten wie Annähen von Knöpfen, Anfertigen von Handriegeln und Handknopflöchern; Maschinenarbeiten wie Nähen von Nähten, Säumen, Ärmelpatten, Rückenrollern, Stockspickeln, Ober-

und Unterpatten. Aufnähen von Taschen. Finnähen von Einsätzen, Ärmeln und Manschetten. Anfertigen und Aufnähen von Biais und Kragen. Nähen ganzer einfacher Taghemden. Kontrollieren der Wäschestücke auf die bestimmten Grössenmasse.

Letztes Lehrhalbjahr.

Stetes Üben der Arbeiten des ersten Lehrjahres. Nähen von Kragen. Anfertigen komplizierter Modelle wie Pyjamas, passepoilierte Nachthemden. Einführen in die Grundbegriffe des Kommissions-Zuschneidens und Bügelns durch Mithilfe in der Zuschneiderei und Glätterei.

5. Übergangsbestimmung.

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrtöchter fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

6. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 1946 in Kraft.

Bern, den 17. Oktober 1946.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Stampfli.

Reglement
über
**die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfungen in
der Wäschekonfektionsindustrie.**

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement.
nach Massgabe von Art. 39, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

**Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschluss-
prüfungen in der Wäschekonfektionsindustrie.**

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung, Berufskennntnisse und Fachzeichnen);

- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin die zur Ausübung ihres Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt. Sie kann in einem geeigneten Betriebe, in einer Berufsschule oder Lehrwerkstätte durchgeführt werden.

Für jede Prüfung ist die notwendige Anzahl Experten zu bestimmen, wobei in erster Linie Fachleute in Frage kommen, die an einem Expertenkurs teilgenommen haben.

Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist ständig von mindestens einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Die Beurteilung der Prüfungsarbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennntnissen hat dagegen durch zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Der Kandidatin sind ihr Arbeitsplatz anzuweisen, die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten und das Material auszuhändigen und, soweit notwendig, zu erklären. Sie ist berechtigt, nach der Arbeitsweise der Lehrfirma zu arbeiten. Die Experten haben die Kandidatin ruhig und wohlwollend zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

3. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert 2½ Tage:

- a. Arbeitsprüfung ca. 16 Stunden;
- b. Berufskennntnisse ca. ½ Stunde;
- c. Fachzeichnen ca. 3 Stunden.

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besondern Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörden.

4. Prüfungsstoff.

a. Arbeitsprüfung.

A. Konfektionsnäherin für Damenwäsche.

Jede Kandidatin hat unter Berücksichtigung der Art des Lehrbetriebes zwei der folgenden Arbeitsstücke auszuführen, die ihr zu Beginn der Prüfung von den Experten zugeschnitten übergeben werden:

Damennachthemd, Kinderkleidchen je mit eingesetzten Ärmeln und Kragen, Kleiderschürze mit eingesetzten Ärmeln, Kragen und Ausnähern, Chemisebluse mit langen Ärmeln, offener Manschette und Kragen.

Jedes dieser Stücke hat irgend eine technische Schwierigkeit aufzuweisen.

Jede Kandidatin hat eines der angefertigten Wäschestücke zu bügeln und im weitem noch ein Musterstück mit Teilarbeiten auszuführen, die an den Prüfungsstücken nicht vorkommen, wie Handknopflöcher, gestürzte Knopflöcher, Biesenarbeiten, komplizierte Taschen, Kragen, Handhohlsäume oder andere Handarbeiten.

B. Konfektionsnäherin für Herrenwäsche.

Jede Kandidatin hat ein Taghemd und Pyjama anzufertigen sowie als Teilarbeit ein Nachthemd-Vorderteil mit passepoiliertem oder galoniertem Kragen zu nähen. Eines der Stücke ist zu bügeln.

b. Berufskenntnisse.

Für beide Berufe.

Die Prüfung ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkunde: Benennung, Eigenschaften, Qualitätsunterschiede und Verwendung der wichtigsten im Beruf vorkommenden Stoffe, Zutaten und Garnituren, wie Baumwolle, Leinen, Seide, Kunststoffe.

Werkzeug-, Geräte- und Nähmaschinenkenntnis: Verwendung, Behandlung und Unterhalt der Nähmaschinen und Zubehörteile wie Säumer, Kapper, Steppfuß.

Allgemeine Fachkenntnisse: Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken bei der Verarbeitung der verschiedenen Stoffe, Zutaten und Garnituren.

c. Fachzeichnen.

A. Konfektionsnäherin für Damenwäsche.

Zeichnen eines Wäschegrundmusters mit einfacher Ableitung. Abformen eines Teilstückes. Skizzieren eines vorgezeigten Modells.

B. Konfektionsnäherin für Herrenwäsche.

Zeichnen von Einzelstücken, wie Tasche, Revers mit und ohne Kragen, Ärmel, Vorder- und Rückenteil. Herstellen eines Konfektionschnittes für Tag- oder Nachthemd.

5. Beurteilung und Notengebung.

Allgemeines.

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind saubere und genaue Arbeit, verwendete Arbeitszeit, Arbeitseinteilung und Handfertigkeit. Für jede Arbeit ist die benötigte Zeit aufzuschreiben.

Auf Angaben der Kandidatin, sie sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Arbeiten wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben:

Eigenschaften der Arbeit:	Beurteilung:	Note:
qualitativ und quantitativ vorzüglich	sehr gut	1
sauber, nur mit geringen Fehlern behaftet	gut	2
trotz gewisser Mängel noch brauchbar	genügend	3
den Mindestanforderungen, die an eine angehende Konfektionsnäherin zu stellen sind, nicht ent- sprechend	ungenügend	4
unbrauchbar	unbrauchbar	5

Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind gestattet.

Die Note in der Arbeitsprüfung, den Berufskennnissen und im Fachzeichnen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle berechnet.

Die Prüfungsformulare zur Eintragung der Noten können beim Schweizerischen Verband der Konfektions- und Wäscheindustrie unentgeltlich bezogen werden.

Arbeitsprüfung (ca. 16 Std.).

Für die Beurteilung dieser Arbeiten sind bei jeder Position Arbeitsweise, Arbeitszeit und Genauigkeit zu berücksichtigen.

A. Konfektionsnäherin für Damenwäsche.

- Pos. 1. Nähen von Kehrnaht, Flachnaht und Saum auf der Maschine.
- » 2. Nähen von Brustsaum und Ärmelpatte sowie Aufsteppen der Patten mit der Maschine.
 - » 3. Annähen von Kragen, Koller und Manschetten, Einsetzen der Ärmel.
 - » 4. Aufsteppen von Passen, Nähen von Biesen und Falten auf der Maschine.
 - » 5. Annähen von Steppereien, Rüschen und Passen.
 - » 6. Handarbeiten wie Annähen von Knöpfen, Ausführen von Knopflöchern und Ösen.
 - » 7. Vorbügeln und Fertigbügeln einfacher Stücke.

B. Konfektionsnäherin für Herrenwäsche.

- Pos. 1. Nähen der Hauptnähte und Säume.
- » 2. Nähen von Manschetten und Kragen.
 - » 3. Nähen des Vorderteils.
 - » 4. Aufsetzen des Kragens oder Bias.
 - » 5. Passepoilieren oder Galonieren.
 - » 6. Anfertigen von Handknopflöchern. Bügeln.

Berufskennnisse (ca. $\frac{1}{2}$ Std.).

Für beide Berufe.

Pos. 1. Materialkunde.

- » 2. Werkzeuge-, Geräte- und Nähmaschinenkenntnis.
- » 3. Allgemeine Fachkenntnisse.

Fachzeichnen (ca. 3 Std.).

Für beide Berufe.

Pos. 1. Technische Richtigkeit.

- » 2. Formensinn.
- » 3. Arbeitsweise (Strich, Sauberkeit, Zeitaufwand).

Prüfungsergebnis.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden vier Noten ermittelt wird, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist:

Note der Arbeitsprüfung;

Note in den Berufskennnissen;

Note im Fachzeichnen;

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{2}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

6. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 1946 in Kraft.

Bern, den 17. Oktober 1946.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Stampfli.

Zolltarif vom 8. Juni 1921.

Zuteilungsverfügung des Bundesrates vom 23. November 1946.

1. *Ad 102.* Malzextrakt, dickflüssig, ohne Zusatz von pharmazeutischen Präparaten (s. a. NB. ad 114 a/115 und ad Nr. 981).
2. *NB. ad 114 a/115.* Der Hinweis auf die Nr. 968 (betr. dickflüssiges Malzextrakt) ist zu ersetzen durch: Nr. 102.
3. *Ad 968.* Streichen: Malzextrakt, dickflüssig, ohne Zusatz von pharmazeutischen Präparaten (s. a. NB. ad 114 a/115 und ad Nr. 981).
4. *Ad 981.* Im Entscheid «Malzextrakt...» ist der Hinweis in Klammern auf die Nr. 968 zu ersetzen durch: Nr. 102.

Diese Verfügung tritt am 2. Dezember 1946 in Kraft.

Bern, den 28. November 1946.

6985

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Mutationen und Änderungen im diplomatischen und Konsularkorps vom 3. bis 30. November 1946.

Ägypten: Herr Mariy Hassanein Mariy wurde zum Attaché bei der ägyptischen Gesandtschaft ernannt.

Amerika: Die Herren Karl R. Hapke, Attaché, und Adlai M. Ewing, «Assistant pour les questions économiques», und Fräulein Dorothy McDaniel Sells, Attaché, gehören der Gesandtschaft nicht mehr an.

Argentinien: Herr Jorge Arturo Sorondo wurde zum Attaché ernannt, hat jedoch sein Amt noch nicht angetreten.

Herr Enrique Moss, wurde zum Legationsrat bei der argentinischen Gesandtschaft ernannt, hat jedoch sein Amt noch nicht angetreten.

Ecuador: Das Konsulat von Ecuador, das im Jahre 1941 geschlossen worden war, wurde wieder eröffnet und Herr Garcia Enriquez zum Vizekonsul und Chef des Konsulats, mit Amtsbefugnis über den Kanton Zürich, ernannt.

Frankreich: Herr Philippe Koenig wurde zum zweiten Sekretär bei der Botschaft ernannt.

Jugoslawien: Die Ernennung von Herrn Mihailo Babamović zum Gesandtschaftssekretär wurde rückgängig gemacht. Herr Jagoš Vuković wurde zum Sekretär ernannt und hat sein Amt angetreten.

Kuba: Herr Isaac Estéfano y Gedeon wurde zum Attaché ernannt.

Liban: Herr Jamil Mikaoui, Geschäftsträger, hat die Leitung der Gesandtschaft wieder übernommen.

Peru: Der Gesandte, Herr Ventura Garcia Calderón, hat am 14. November die Leitung der Gesandtschaft wieder übernommen.

Rumänien: Die Gesandtschaft hat den Amtsantritt folgender Herren gemeldet: der Herren Caius Valeanu, Legationsrat; Oscar W. Cisek, Generalkonsul, als Gesandtschaftssekretär, und Herr Stefan Mitesco, Wirtschaftsrat.

Herr Vasile V. Stanciu, bevollmächtigter Minister, befindet sich gegenwärtig im Urlaub.

Türkei: Herr Sakif Bayaz, bisher zweiter Sekretär, wurde zum ersten Sekretär befördert.

6985

Entscheidseröffnung.

Frau **Anna Rosa Heller**, geborene Schaub, verwitwet, geboren 5. Mai 1918, von Basel, zurzeit unbekanntem Aufenthalts im Ausland, wird eröffnet, dass das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 30. November 1946 folgenden Entscheid getroffen hat:

1. Frau Anna Rosa Heller wird das Schweizerbürgerrecht in Anwendung von Art. 1, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 18. Mai 1943 über Ausbürgerung entzogen.
2. Der Entzug erstreckt sich nicht auf ihren Sohn Heinz Robert, geboren 28. Juni 1938, zurzeit in Brittnau (Kanton Aargau) (Art. 1, Abs. 2, des genannten Beschlusses).
3. Dieser Entscheid unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat binnen 30 Tagen seit seiner Veröffentlichung; für das Verfahren gelten die Vorschriften der Art. 127 bis 131 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (Art. 4 des genannten Beschlusses).

Bern, den 30. November 1946.

6985

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement.

Urteil.

Der Einzelrichter des 2. kriegswirtschaftlichen Straferichts hat in seiner Sitzung vom 20. November 1946 in Zürich in der Strafsache gegen **Otto Bach**, von Zweisimmen und Saanen (Bern), geboren 5. Juni 1922, Hilfsarbeiter, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, betreffend Umwandlung der Busse

erkannt:

Die vom Einzelrichter mit Strafmandat Nr. 7431 ausgefallte Busse von Fr. 15 wird auf Antrag des Generalsekretariats des eidgenössischen Volks-

wirtschaftsdepartements und gestützt auf Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege in zwei Tage Haft umgewandelt.

Der Verurteilte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird.

Weinfelden, den 3. Dezember 1946.

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

6985

Der Einzelrichter:

Dr. H. Seeger.

Urteil.

Der Einzelrichter des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 12. Oktober 1946 in Zürich in der Strafsache gegen **Johann Ignaz Brändle-Füglister**, gewesener Metzger und Wirt in Thalwil, von Mosnang (St. Gallen), geboren 8. Dezember 1885, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, betreffend Umwandlung der Busse

erkannt:

1. Die vom Einzelrichter der strafrechtlichen Rekurskommission mit Urteil Nr. 3904 ausgefallte Busse von Fr. 200 wird im reduzierten Betrag von Fr. 20 auf Antrag des Generalsekretariats des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements gestützt auf Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege im Sinne der Motive in zwei Tage Haft umgewandelt.
2. Der Vollzug der Strafe wird bedingt aufgehoben unter Auferlegung einer Probezeit von zwei Jahren.

Der Verurteilte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird.

Weinfelden, den 22. November 1946.

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

6985

Der Einzelrichter:

Dr. H. Seeger.

Urteil.

Der Einzelrichter des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 20. November 1946 in Zürich in der Strafsache gegen **Ernst Scherrer-Stiefel**, Metzger und Hilfsarbeiter, geboren 17. März 1918, von Sevelen (St. Gallen), zurzeit unbekanntem Aufenthalts, betreffend Umwandlung der Busse

erkannt:

Die vom Einzelrichter mit Strafmandat Nr. 5518 ausgefallte Busse von Fr. 100 wird auf Antrag des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und gestützt auf Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege in zehn Tage Haft umgewandelt.

Der Verurteilte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird.

Weinfelden, den 29. November 1946.

6985

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht.

Der Einzelrichter:

Dr. H. Seeger.

Urteil.

Der Einzelrichter des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 20. November 1946 in Zürich in der Strafsache gegen **Hans Hubert Schlatter-Müll**, geboren 9. April 1918, von Hugelshofen und Ottoberg (Thurgau), Vertreter, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, betreffend Umwandlung der Busse

erkannt:

Die vom Einzelrichter mit Strafmandat Nr. 2706 ausgefallte Busse von Fr. 70 wird auf Antrag des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und gestützt auf Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege in sieben Tage Haft umgewandelt.

Der Verurteilte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird.

Weinfelden, den 29. November 1946.

6985

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht.

Der Einzelrichter:

Dr. H. Seeger.

Urteil.

Der Einzelrichter des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 20. November 1946 in Zürich in der Strafsache gegen **Albert Zahner-Hutter**, geboren 4. April 1895, von Kaltbrunn (St. Gallen), Hausierer, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, betreffend Umwandlung der Busse

erkannt:

Die vom Einzelrichter mit Strafmandat Nr. 5367 ausgefallte Busse von Fr. 50 wird auf Antrag des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und gestützt auf Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege in fünf Tage Haft umgewandelt.

Der Verurteilte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird.

Weinfelden, den 29. November 1946.

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. H. Seeger.

6985

Urteil.

Der Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 11. November 1946 in der Strafsache gegen **Robert Richenberger**, von Werthenstein (Luzern), geboren 29. April 1911, Hilfsarbeiter, zurzeit unbekanntem Aufenthalts,

erkannt:

Die durch Strafmandat Nr. 1304 vom 6. Juli 1943 gegen Robert Richenberger ausgesprochene Busse von Fr. 60 wird in contumaciam umgewandelt in 6 Tage Haft.

Gemäss Art. 8, Abs. 2, der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens werden vom Gebüssten keine Kosten erhoben.

Die Kanzleiauslagen von Fr. 1.30 gehen zu Lasten des Bundes.

Gemäss Art. 126 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege kann der Beurteilte binnen 20 Tagen, vom Tage an gerechnet, an dem er

sichere Kenntnis von dem gegen ihn gefällten Kontumazbeschluss erhalten hat, beim 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht das Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen.

Basel, den 29. November 1946.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

6985

Der Einzelrichter:

Dr. **Walter Meyer.**

Strafmandat.

An **Francisco Ludwig**, geboren 29. August 1917, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen Mittelstrasse 2, Bern, seit 15. Oktober 1945 aus der Schweiz ausgewiesen.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 8 der Verfügung Nr. 4 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 18. Oktober 1940, Art. 1 der Verfügung Nr. 33 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 28. August 1941, Verfügung Nr. 637 A/43 der eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 30. August 1943 über Butterpreise, Nr. 661 B/43 der eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 29. November 1943, Nr. 636 A/43 der eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 30. August 1943, Art. 1 der Verfügung Nr. 5 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 14. November 1940, begangen in Strauss im Winter 1943/44 und Anfang 1945 durch Bezug von 13 kg Butter, 1 kg Emmenthaler und 2 Liter Rahm zu einem um Fr. 72.85 übersetzten Preis, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 100 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| 1. einer Busse von | Fr. 100 |
| 2. den Kosten bestehend aus | |
| <i>a.</i> Spruchgebühr | » 15 |
| <i>b.</i> übrige Kosten | » 5 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Bern, den 13. Juli 1946

6985

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

O. Peter.

Öffentliche Vorladung.

Gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege wird hiemit

öffentlich vorgeladen:

Johann Dillier, von Kerns und Sarnen (Obwalden), geboren 22. August 1908, Schreiner, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, betreffend Umwandlung der ihm durch Urteil des Einzelrichters der 8. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements Nr. 557 vom 13. Oktober 1942 auferlegten Busse im Restbetrag von Fr. 90 in 9 Tage Haft, auf Montag, den 13. Januar 1947, nachmittags 4 Uhr, in den Amtsgerichtssaal, Grabenstrasse 2 in Luzern.

Basel, den 21. November 1946.

6985

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. Walter Meyer.

Öffentliche Vorladung.

Gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege wird hiemit

öffentlich vorgeladen:

Alfred Rüger, von Bottmingen (Basel-Land), geboren 19. Januar 1911, Gelegenheitsarbeiter, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, als Beschuldigter betreffend Umwandlung der ihm durch Strafmandat Nr. 1345 des Einzelrichters der 8. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschafts-

departements vom 23. Juli 1943 auferlegten Busse von Fr. 30 in 3 Tage Haft, auf Montag, den 13. Januar 1947, nachmittags 4 Uhr, in den Amtsgerichtssaal, Grabenstrasse 2 in Luzern.

Basel, den 21. November 1946.

6985

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. Walter Meyer.

Öffentliche Vorladung.

Gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege wird hiemit

öffentlich vorgeladen:

Martin Stadler, von Bürglen, Uri, geboren 11. November 1896, Hilfsarbeiter, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, als Beschuldigter betreffend Umwandlung der ihm durch Urteil des Einzelrichters des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 7. August 1945 Nr. 3708 auferlegten Busse von Fr. 50 in 5 Tage Haft, auf Dienstag, den 17. Dezember 1946, nachmittags 4 Uhr, in den Strafgerichtssaal, Bäümleingasse 3, I. Stock, in Basel.

Basel, den 23. November 1946.

6985

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. Walter Meyer.

Öffentliche Vorladung.

Gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege wird hiemit

öffentlich vorgeladen:

Ramiro Fonti, von Miglielia (Tessin), geboren 3. Januar 1919, Hilfsarbeiter, zuletzt in der Strafanstalt Basel, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, als Beschuldigter betreffend Umwandlung der ihm durch Urteil Nr. 3458 des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 21. April 1945 auferlegten Busse von Fr. 50 in 5 Tage Haft, auf Montag, den 20. Januar 1947, nachmittags 2³/₄ Uhr, in den Obergerichtssaal, Schanzenstrasse 17, I. Stock, in Bern.

Basel, den 27. November 1946.

6985

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Präsident:

Dr. Walter Meyer.

Verfügung

Mit Schreiben vom 27. November 1946 stellt das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements den Antrag, es sei die **Brand Robert**, des Ernst und der Emma Sophie geborene Ernst, geboren 30. April 1903, von Trachselwald (Bern). Brikettfabrikant, wohnhaft gewesen in Dotzigen (Bern), zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, mit Strafmandat Nr. 8833 vom 19. Juni 1945 auferlegte Busse von Fr. 80 in 8 Tage Haft umzuwandeln.

Wir setzen dem Beschuldigten hiermit eine Frist von 10 Tagen, innerhalb der er zu dem Antrag des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes schriftlich Stellung nehmen kann.

Wird innert genannter Frist der Betrag von Fr. 80 bezahlt und uns die bezügliche Quittung als Beleg eingesandt, so ist die Angelegenheit erledigt. Wenn nicht, wird der unterzeichnete Richter über den Umwandlungsantrag zu urteilen haben.

Aarau, den 2. Dezember 1946.

6985

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. Lindegger.

Verfügung.

Der Einzelrichter des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 2. September 1946 in Zürich in der Strafsache gegen **Fischer Armin**, von Zürich, geboren 7. November 1900, Portier, wohnhaft gewesen in Zürich, Chorgasse 15, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes,

verfügt:

1. Die unbezahlten Bussen im Betrage von Fr. 270 werden in 27 Tage Haft umgewandelt.
2. Die Kosten fallen ausser Ansatz.
3. Diese Verfügung ist dem Betroffenen durch Publikation im Bundesblatt und dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes durch Zustellung eines Doppels mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zu eröffnen.

Zürich, den 13. September 1946.

6985

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Herren.

Beschluss.

Das 2. kriegswirtschaftliche Strafgericht hat in seiner Sitzung vom 6. November 1946 in Zürich in der Strafsache gegen **Schlatter-Müll Hans Hubert**, geboren 9. April 1918, von Hugelshofen und Ottoberg (Thurgau), Vertreter, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes,

beschlossen:

1. Die dem Verurteilten durch Urteil der 2. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 8. Juli 1943 auferlegte und nicht bezahlte Busse von Fr. 290 wird in 29 Tage Haft umgewandelt.
2. Die Kosten fallen ausser Ansatz.
3. Dieser Beschluss ist dem Verurteilten durch Publikation im Bundesblatt und dem Generalsekretariat durch Zustellung eines Doppels mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein zu eröffnen.

Zürich, den 16. November 1946.

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Vorsitzende:

Heusser.

6985

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Verschollenheitsaufruf.

Das Obergericht von Appenzell A.-Rh. hat auf Gesuch hin die Einleitung des Verschollenheitsverfahrens bewilligt über: **Herzig Ernst**, von Walzenhausen, geboren 22. Januar 1891, in Walzenhausen, Sohn des Johannes und der Selina geborene Kellenberger, angeblich im Jahre 1911 mit seinem Bruder Otto Herzig nach Argentinien ausgewandert und seit 1912 ohne Nachrichten abwesend.

Gemäss Beschluss des Obergerichtes vom 30. September 1946 und in Anwendung der Art. 35 f. ZGB und Art. 5 des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB werden hiemit der Vermisste selbst und ausser ihm jedermann, der Nachrichten über den Abwesenden geben kann, aufgefordert, sich bis zum 31. Mai 1948 bei der Obergerichtskanzlei Appenzell A.-Rh. in Trogen zu melden. (2..)

Trogen, den 2. November 1946.

6981

Die Obergerichtskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.12.1946
Date	
Data	
Seite	1150-1168
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 708

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.